

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27523 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

A. Problem

Die Beschädigtenversorgung der Soldatinnen und Soldaten richtet sich seit dem Inkrafttreten des Soldatenversorgungsgesetzes am 1. April 1957 auf Grund der Rechtsfolgenverweisung in § 80 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes grundsätzlich nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950.

Das Bundesversorgungsgesetz wird am 1. Januar 2024 durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) abgelöst. Das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch stellt vor allem die Opfer von zivilen Gewalttaten einschließlich der Opfer von Terrorgewalt in den Fokus. Auf Grund dieser geänderten Ausrichtung des Sozialen Entschädigungsrechts ist es erforderlich, die Beschädigtenversorgung der Soldatinnen und Soldaten eigenständig zu regeln. Um den Besonderheiten des Dienst- und Treueverhältnisses sowie der besonderen Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den Soldatinnen und Soldaten sowie ihren Angehörigen und Hinterbliebenen gerecht zu werden, gilt es, deren spezifischen Bedarfe und Interessen bei der Ausgestaltung der Leistungen passgenau abzudecken. Hierbei ist den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Ziel der Neuregelung ist es auch, neben der systematischen Neuordnung und der Schaffung transparenter Anspruchsregelungen eine weitere Entbürokratisierung sowie eine Beschleunigung des Verwaltungshandelns zu erreichen. Es ist vorgesehen, das Antragsverfahren niedrigschwellig zu gestalten und unter Beachtung des Sozialdatenschutzes sowohl die Kommunikation zwischen der Verwaltung und den Antragstellerinnen und Antragstellern als auch den behördenübergreifenden Datenaustausch unter Ausnutzung digitaler Möglichkeiten effizienter abzubilden.

Mit der Neuregelung der Beschädigtenversorgung ist die Herauslösung dieses Rechtsbereichs aus dem Soldatenversorgungsgesetz verbunden. Durch die Schaffung eines eigenständigen Regelwerks soll die besondere Bedeutung dieses Entschädigungssystems im Versorgungsrechtsgefüge der Soldatinnen und Soldaten hervorgehoben werden. Gleichzeitig werden rechtliche Abgrenzungsprobleme zur Dienstzeitversorgung sowie Unsicherheiten in der Anwendung von Rechtsbegriffen vermieden. Die Vorschriften der Dienstzeitversorgung im Soldatenversorgungsgesetz werden bei dieser Gelegenheit rechtsförmlich überarbeitet.

B. Lösung

Nach zahlreichen Regelungen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Einsatzversorgung verdeutlicht die Bundeswehr mit der Neuordnung der Entschädigung für Soldatinnen und Soldaten mit anerkannter Wehrdienstbeschädigung und ihre Hinterbliebenen in einem eigenständigen Regelwerk die ihr obliegende besondere Verantwortung für diesen Personenkreis. Wegen des erhöhten Risikos der gefahrgeneigten Tätigkeiten im Wehrdienst (Umgang mit Waffen, Munition und technischem Gerät, Übungsszenarien, Verwendung im Auslandseinsatz) sind für den Fall einer Gesundheitsstörung im Zusammenhang mit dem Wehrdienst, die sich schlimmstenfalls im Tod der Soldatin oder des Soldaten verwirklichen kann, umfassende Leistungen wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schädigungsfolgen vorgesehen. Hierbei ist ein bedarfsgerechter und passgenauer Leistungskatalog zu gewährleisten. Kernpunkte sind:

- Neustrukturierung der Geldleistungen, dabei Anhebung der einkommensunabhängigen Entschädigungsleistungen für die Soldatinnen und Soldaten und ihre Hinterbliebenen sowie Neugestaltung der einkommensabhängigen Anteile der Hinterbliebenenversorgung,
- Ausrichtung der medizinischen Versorgung an den Grundsätzen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch im Hinblick auf die vergleichbare Situation wie beim Arbeitsunfall,
- Stärkung des Teilhabegedankens, indem Teilhabeleistungen zum Ausgleich von Schädigungsfolgen einkommensunabhängig erbracht und zusätzlich für aktive Soldatinnen und Soldaten geöffnet werden,
- Übertragung der Leistungserbringung, insbesondere der medizinischen Versorgung und der beruflichen Rehabilitation, auf die Unfallversicherung Bund und Bahn.

Durch die transparente Ausgestaltung der Ansprüche wird das Verwaltungungsverfahren beschleunigt und die Qualität der Verwaltungsentscheidungen erhöht. Der Informationsaufwand und Beratungsbedarf für die Betroffenen verringert sich.

Flankiert werden die Maßnahmen von einer vollumfänglichen Digitalisierung der Prozesse, angefangen beim Onlinezugang für die Betroffenen bis hin zu einer durchgängig digitalisierten Verfahrensbearbeitung. Zudem werden insbesondere die jeweils geltenden Vorgaben zur Barrierefreiheit nach dem Behindertengleichstellungsgesetz, insbesondere die §§ 4 und 12a des Behindertengleichstellungsgesetzes, sowie die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung und ergänzende Verordnungen von Beginn an und fortlaufend umgesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass Onlineportale für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Das Soldatenversorgungsgesetz wird in rechtsförmlicher Hinsicht bereinigt. Durch die Herauslösung der Vorschriften über die Beschädigtenversorgung werden die Regelungen über die Dienstzeitversorgung neu nummeriert.

Darüber hinaus hat der Verteidigungsausschuss beschlossen, den Gesetzentwurf abzuändern und zu ergänzen, und unter anderem einen Anspruch der Soldatinnen und Soldaten gegen ihren Dienstherrn zu schaffen, ihnen die unentgeltliche Personenbeförderung in öffentlichen Eisenbahnen zu ermöglichen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Artikel 1 und 3

Im Finanzplanungszeitraum bis 2027 entstehen folgende Mehrausgaben durch

- die Änderungen im Rahmen der medizinischen Versorgung einschließlich der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (Ausrichtung am Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch);
- die Anhebung der pauschalen Entschädigungsleistung für wehrdienstbeschädigte Soldatinnen und Soldaten als monatlich zu leistende Ausgleichsleistung gestaffelt nach dem Grad der Schädigungsfolgen;
- die Neugestaltung der Hinterbliebenenversorgung;
- die Besitzstandsregelungen in Bezug auf Krankenversorgungskosten für schwergeschädigte Soldatinnen und Soldaten sowie deren Angehörige und Hinterbliebene;
- die Übergangsregelung, die für das Jahr 2024 eine 25-prozentige Erhöhung der einkommensunabhängigen Leistungen für die Beschädigten und die Hinterbliebenen vorsieht:

Einzelplan	Mehrausgaben in Millionen Euro				
	2024	2025	2026	2027	Gesamt
14	13,06	60,62	60,71	60,81	195,2

Artikel 2

Durch Änderungen im Recht der Übergangsgebührrnisse entsteht ein finanzieller Mehrbedarf, der im Laufe der nächsten Jahre auf bis zu rund eine Million Euro jährlich aufwächst.

Die Mehrausgaben für Artikel 1 bis 3 werden im Einzelplan 14 abgedeckt. Der für die Unfallversicherung Bund und Bahn entstehende Erfüllungsaufwand wird aus dem Einzelplan 14 refinanziert.

Artikel 69

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch die Anhebung des Unfallausgleichs für Beamtinnen und Beamte sowie für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte entsteht ab 2025 ein finanzieller Mehrbedarf von rund 11,1 Millionen Euro jährlich. Die Mehrausgaben müssen in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden im Saldo jährlich um einen Zeitaufwand von rund 308 Stunden entlastet. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht in einem Umfang von rund 8 275 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes wird der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 2,7 Millionen Euro gemindert. Zudem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Personalkosten und Sachaufwand von rund 4 Millionen Euro für die Verwaltung des Bundes.

Bei der Unfallversicherung Bund und Bahn ergibt sich durch die Leistungserbringung im Auftrag der Bundeswehrverwaltung ein jährlicher Mehraufwand von rund 1,89 Millionen Euro, ein jährlicher Sachaufwand von rund 0,24 Millionen Euro sowie ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1,3 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine weiteren Kosten.

Durch die Leistungsverbesserungen wird das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte und dadurch möglicherweise deren Konsumnachfrage erhöht.

Auf Grund der im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung geringen Zahl der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27523 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 49 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Fall, dass der beschädigten Person zum Zeitpunkt des Versterbens Leistungen nach Kapitel 15 bewilligt waren, tritt an die Stelle des Ausgleichs für gesundheitliche Schädigungsfolgen der Gesamtbetrag nach § 83 Absatz 1 und an die Stelle des Erwerbsschadensausgleichs der Berufsschadensausgleich nach § 82.“
 - b) § 70 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Unfallversicherung Bund und Bahn kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung andere Sozialleistungsträger mit der ihr obliegenden Berechnung und Gewährung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung beauftragen. Die Einzelheiten der Beauftragung einschließlich der Erstattung der Aufwendungen und Verwaltungskosten werden durch Vereinbarung geregelt.“
 - c) § 84 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) In Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „in der jeweils am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ durch die Wörter „jeweils in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Nummer 2 werden in Absatz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „jeweils am 31. Dezember 2023 in der geltenden Fassung“ durch die Wörter „, jeweils in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,“ ersetzt.
3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 76 folgende Angabe eingefügt:

„§ 76a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsabfindungen“
 - b) § 35 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf eine praktische Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 ist § 31 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.“
 - bb) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“
 - c) § 42 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle. Hat die Berufssoldatin oder der Berufssoldat wegen der Entfernung ihrer oder seiner

ständigen Familienwohnung vom Dienort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Dienststelle. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Berufssoldatin oder der Berufssoldat

1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um ein eigenes Kind, für das ihr oder ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen ihrer oder seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit ihres oder seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
 - b) weil sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder
2. in ihrer oder seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.

Ein Unfall, den die Verletzte oder der Verletzte bei der Gewährung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles. Satz 4 gilt entsprechend, wenn die Verletzte oder der Verletzte dem Verlangen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts, wegen der Dienstunfallversorgung persönlich zu erscheinen, folgt und dabei einen Unfall erleidet.“

- d) In § 63 Absatz 8 wird das Wort „Antragstellung“ durch das Wort „Auskunftserteilung“ ersetzt.
- e) § 68 Absatz 3 Satz 4 und 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.“
- f) § 70 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Ist ein an der Ruhensregelung beteiligter Versorgungsbezug auf Grund eines Versorgungsausgleichs zu kürzen, bleibt die Kürzung bei der Anwendung der Absätze 1 bis 4 unberücksichtigt. § 73 ist auf den nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Versorgungsbezug anzuwenden.“
 - bb) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- g) § 71 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 3 werden die Wörter „eine Kapitalleistung“ durch die Wörter „ein Kapitalbetrag“ ersetzt.
 - bbb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im Ruhestand innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. auf Entgeltpunkten beruht, die auf Zeiten einer Verwendung bei einer Einrichtung im Sinne des § 32 zurückzuführen sind, sofern diese Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 32 berücksichtigt werden.“

h) In § 76 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, sofern eine Beihilfeberechtigung nach § 2 der Bundesbeihilfeverordnung besteht.“ ersetzt.

i) Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsabfindungen

(1) Neben einer nach Landesrecht gezahlten ergänzenden Versorgungsabfindung wird das Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 genannten Höchstgrenzen gezahlt. Auf die ergänzende Versorgungsabfindung sind dabei die Vorgaben des § 71 Absatz 1 Satz 4, 8 und 9 anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Berufssoldatin oder der Berufssoldat den erhaltenen Betrag innerhalb eines Jahres nach Berufung in den Dienst des Bundes an den Dienstherrn abführt; § 32 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Als Höchstgrenzen gelten die in § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß.

(3) § 71 Absatz 3 gilt entsprechend.“

j) In § 80 Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „wenn“ durch das Wort „solange“ ersetzt.

k) In § 115 Absatz 7 werden die Wörter „sowie die in Absatz 4 genannten Prozentsätze“ gestrichen.

l) § 131 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ab dem 1. Oktober 1994“ durch die Wörter „zwischen dem 1. Oktober 1994 und dem 30. Juni 2020“ ersetzt.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Versorgungsempfänger nach Absatz 2 Satz 1, bei denen sich der Ruhensbetrag nach § 72 in einer bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung bestimmt, können einmalig für die Zu-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

kunft beantragen, dass bei der Ermittlung des Ruhensbetrages Zeiten ab Beginn des Ruhestandes nicht zu berücksichtigen sind. Dies gilt nicht, wenn die Zeiten nach Beginn des Ruhestandes zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes führen. Absatz 2 Satz 4 und 6 bis 9 gilt entsprechend.“

cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Dem § 30 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Dienstherr ermöglicht dem Soldaten die unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen, wenn der Soldat während der Beförderung Uniform trägt. Eine Rechtsverordnung bestimmt das Nähere über die Voraussetzungen und weitere Ausgestaltung des Anspruches.“ ‘

b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. § 93 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Regelungen zur Ermöglichung einer unentgeltlichen Beförderung nach § 30 Absatz 6,“.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.‘

5. Nach Artikel 19 werden folgende Artikel 19a und 19b eingefügt:

„Artikel 19a

Änderung des Wehrsoldgesetzes

In § 3 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1158), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, wird die Angabe „und 17a“ durch die Angabe „17a und 42b“ ersetzt.

Artikel 19b

Änderung des Gesetzes über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden

Das Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1179) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu Kapitel 2 Abschnitt 2 wird das Wort „Prämie“ durch das Wort „Prämien“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 11a Prämie für besondere Einsatzbereitschaft“.
 - c) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 (weggefallen)“.
- 2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „23 Absatz 2“ durch die Angabe „23 Absatz 3“ ersetzt.
 - 3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Prämie für besondere Einsatzbereitschaft

(1) Reservistendienst Leistenden kann für ihre Verwendung bei der Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland eine Prämie gewährt werden. Voraussetzung ist eine Entscheidung nach § 42b Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes für die entsprechende Verwendung von Soldatinnen und Soldaten.

(2) Die Prämie beträgt 70 Prozent der entsprechenden Prämie für Soldatinnen und Soldaten nach § 42b Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. § 42b Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

- 4. § 24 wird aufgehoben.“
- 6. In Artikel 20 wird der Eingangssatz wie folgt gefasst:
„Das Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1179), das zuletzt durch Artikel 19b dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.
 - 7. Artikel 24 wird aufgehoben.
 - 8. Artikel 28 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 28

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe m des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist, werden die Wörter „der für die Durchführung der Kriegsoferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Träger der Kriegsopferversorge“ durch die Wörter „den für die Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen“ ersetzt.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

9. Artikel 29 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) In Nummer 16 Satz 1 Buchstabe m werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „, dem Träger der Soldatenentschädigung“ eingefügt.‘
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst.
 - „2. § 27 Absatz 25a wird aufgehoben.“
10. In Artikel 33 Nummer 2 werden in § 84 die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 11a Absatz 1 Nummer 2, des § 18 Absatz 1 Nummer 1 und des § 44a Absatz 3 Satz 2 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 11a Absatz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Nummer 1 und § 44a Absatz 3 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ ersetzt.
11. In Artikel 35 Nummer 2 werden in § 452 Absatz 2 die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, des § 26 Absatz 2 Nummer 1, des § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 332 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 345 Nummer 5 und des § 347 Nummer 5 Buchstabe a in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 26 Absatz 2 Nummer 1, § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 345 Nummer 5 und § 347 Nummer 5 Buchstabe a“ in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ ersetzt.
12. In Artikel 44 werden in Absatz 8 die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) geändert worden ist, erhalten, gelten § 64 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2, § 65 Absatz 1 Satz 3, § 66 Absatz 2, § 88 Absatz 1 Satz 2, § 103 Absatz 3, § 104 Absatz 1 Satz 4, § 105 Absatz 3 und § 108 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 64 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2, § 65 Absatz 1 Satz 3, § 66 Absatz 2, § 88 Absatz 1 Satz 2, § 103 Absatz 3, § 104 Absatz 1 Satz 4, § 105 Absatz 3 und § 108 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ ersetzt.

13. In Artikel 68 wird der Eingangssatz wie folgt gefasst:
- „§ 35 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:“.
14. Artikel 75 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. ambulant in einem anerkannten Heilbad oder anerkannten Kurort,“.
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 14 werden die Nummern 5 bis 15.
15. In Artikel 79 werden in § 14 die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 9 Nummer 8 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gilt § 9 Nummer 8 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ ersetzt.
16. In Artikel 82 werden in § 66 die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 21 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 1 und 2 und des § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 21 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 1 und 2 und § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ ersetzt.
17. Artikel 89 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Artikel 20 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 werden aufgehoben.“
18. Nach Artikel 89 wird folgender Artikel 89a eingefügt:

„Artikel 89a

Änderung des Jahressteuergesetzes 2020

Artikel 38 Nummer 2 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) wird aufgehoben.“

19. Artikel 90 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Artikel 19a und 19b treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Artikel 5 Nummer 3a und 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In Artikel 1 treten § 6 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 am ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft. Gleichzeitig treten Artikel 2 Nummer 1 bis 32 und 34 sowie die Artikel 30, 39, 89 und 89a in Kraft.“

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Verteidigungsausschuss

Wolfgang Hellmich
Vorsitzender

Kerstin Vieregge
Berichterstatlerin

Dr. Eberhard Brecht
Berichterstatler

Gerold Otten
Berichterstatler

Alexander Müller
Berichterstatler

Matthias Höhn
Berichterstatler

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatler

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Kerstin Vieregge, Dr. Eberhard Brecht, Gerold Otten, Alexander Müller, Matthias Höhn und Dr. Tobias Lindner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/27523** in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 dem Verteidigungsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Inneres und Heimat und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung, letzterem auch gemäß § 96 GO-BT, überwiesen. Nachträglich hat der Deutsche Bundestag in seiner 226. Sitzung am 5. Mai 2021 den Gesetzentwurf auch dem Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten (Artikel 1) erfährt die Beschädigtenversorgung im Schwerpunkt folgende Änderungen:

Das Gesetz fasst alle relevanten Regelungen im Hinblick auf die Beschädigtenversorgung für aktive Soldatinnen und Soldaten sowie frühere Soldatinnen und Soldaten in einem eigenständigen Werk zusammen und erhält dadurch eine verständliche Struktur. Gleichzeitig ist es in das Regelungsgefüge des Sozialgesetzbuches eingebettet.

Die Leistungen orientieren sich inhaltlich an den tatsächlichen Bedarfen der geschädigten Personen und deren Familien. Die schädigungsbedingt notwendigen Leistungen des Soldatenentschädigungsgesetzes werden grundsätzlich ohne Ansehen von Einkommen und Vermögen der geschädigten Personen gewährt.

Das Soldatenentschädigungsgesetz sieht im Wesentlichen folgende Leistungen vor:

- Die medizinische Versorgung erfolgt im Hinblick auf die Nähe zum Arbeitsunfall nach den Grundsätzen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Vor diesem Hintergrund wird die medizinische Versorgung im Wege des Auftrags durch die Unfallversicherung Bund und Bahn erbracht. Im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes erfolgt auch die Erbringung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Unfallversicherung Bund und Bahn.
- Die Geldleistungen werden nur noch in zwei Anspruchsgrundlagen normiert. Eine Berechnung zahlreicher weiterer Zulagen entfällt. Der Ausgleich für die gesundheitlichen Schädigungsfolgen ist ein an der Schwere der Gesundheitsstörung ausgerichteter festgesetzter monatlicher Betrag, der einkommensunabhängig gewährt wird. Die jeweiligen Beträge werden entsprechend der Neufestsetzung im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch erhöht. Der Erwerbsschadensausgleich soll die wirtschaftlichen Folgen einer anerkannten Schädigungsfolge im Berufsleben kompensieren und wird somit einkommensabhängig gewährt. Durch das Soldatenentschädigungsgesetz wird die Höhe des möglichen Erwerbsschadensausgleichs für die Betroffenen transparenter. Die Berechnung wird zudem vereinfacht.
- Bei schädigungsbedingtem Bedarf stehen den Betroffenen zahlreiche ergänzende Leistungen zu. Zu diesen Leistungen gehören beispielsweise Kinderbetreuungskosten oder Kosten für eine Haushaltshilfe, während die geschädigten Personen Leistungen der medizinischen Versorgung oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, Leistungen der Wohnungshilfe oder zur Mobilität.
- Auch die Hinterbliebenenversorgung erfährt eine Veränderung. Die monatlich garantierte einkommensunabhängige Entschädigungszahlung an hinterbliebene Ehegattinnen und Ehegatten wird erhöht. Sie soll neben den Ansprüchen auf die Dienstzeitversorgung (bei Hinterbliebenen von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten) oder Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (bei Hinterbliebenen von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

oder freiwilligen Wehrdienst Leistenden) eine Kompensation für das erbrachte Sonderopfer gewähren und darüber hinaus eine finanzielle Hilfeleistung erbringen, um sich auf die neue Lebenssituation einzustellen. Die eingetragenen Lebenspartnerinnen und eingetragenen Lebenspartner sind auf Grund des § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes den Ehegatten gleichgestellt.

– Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kommt darüber hinaus die Erbringung einer einkommensabhängigen Ausgleichszahlung an die Witwe oder den Witwer in Betracht. Diese Regelung verfolgt den Zweck, eine finanzielle Einbuße, die durch das Versterben der Ehegattin oder des Ehegatten entstanden ist, für einen weiteren Zeitraum zu kompensieren. Sie trägt etwa der besonderen Situation Rechnung, dass Witwen oder Witwer, die Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres erziehen, typischerweise häufig entweder nicht in der Lage sind, einer Erwerbstätigkeit nachzukommen oder nur zeitweise oder in Teilzeit arbeiten können. Gleichmaßen besteht der Bedarf bei Witwen oder Witwern, die erwerbsunfähig oder voll erwerbsgemindert sind, oder die Kinder, die wegen einer Behinderung besonders betreuungsbedürftig sind, erziehen und mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

– Die Leistung für verwaiste Kinder von wehrdienstbedingt verstorbenen Soldatinnen und Soldaten wird angehoben und erfolgt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bei Nachweis der Kindergeldberechtigung auch darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Dadurch werden eine stärkere finanzielle Absicherung und eine bessere Möglichkeit, beispielsweise eine Berufsausbildung oder einen Start ins Arbeitsleben aus eigener Kraft zu meistern, gewährleistet.

In Artikel 2 wird das Soldatenversorgungsgesetz in rechtsförmlicher Hinsicht überarbeitet und enthält redaktionelle Anpassungen an Vorschriften des Wehrrechts sowie an Änderungen des Berufsbildungsrechts und des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes. Darüber hinaus erfolgt im Recht der Berufsförderung und der befristeten Dienstzeitversorgung eine weitere Austarierung der Minderungssystematik zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten. Zudem werden Verbesserungen für Studienabbrecher eingeführt, die sich für eine Weiterverpflichtung entscheiden.

Artikel 3 sieht für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und dem Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes eine Übergangsregelung vor, mit der die einkommensunabhängigen Leistungen der geschädigten Soldatinnen und Soldaten sowie ihrer Hinterbliebenen bereits zum 1. Januar 2024 um 25 Prozent erhöht werden.

In Artikel 4 werden die nach der Herauslösung des Rechts der Beschädigtenversorgung verbleibenden Teile 1, 2, 4 bis 6 im Wesentlichen inhaltlich unverändert übernommen und neu nummeriert.

Der **Nationale Normenkontrollrat** hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen erhoben.

Der **Bundesrat** hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27523 in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27523 in geänderter Fassung empfohlen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(12)1045(neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27523 in seiner 141. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27523 empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27523 in seiner 142. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27523 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27523 in seiner 98. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27523 in geänderter Fassung empfohlen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(12)1045(neu), inhaltsgleich mit der Ausschussdrucksache 19(8)8609(neu), mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 76. Sitzung am 14. April 2021 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel sei. Der Gesetzentwurf stelle einen Zusammenhang der Wirkungen des Vorhabens mit den Leitprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dar. Es seien fälschlicherweise die Managementregeln aufgegriffen worden, die nicht mehr aktuell seien. Dennoch sei eine Prüfbitte nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27523 in seiner 91. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

1. Änderungsantrag

Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(12)1045(neu), den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Verteidigungsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

2. Ausschussberatung

Im Verlauf der Ausschussberatung hob die **Fraktion der CDU/CSU** hervor, der vorliegende Gesetzentwurf enthalte eine Vielzahl überfälliger Anpassungen. Besonders wichtig seien die Regelungen zu den Wehrdienstbeschädigungen, denn eine Parlamentsarmee bedeute eine besondere Verantwortung des Parlaments, das Fürsorge für die Soldatinnen und Soldaten übernehmen müsse. Der Änderungsantrag beinhalte neben redaktionellen Änderungen die Aufnahme des kostenlosen Bahnfahrens sowie die Einbeziehung von Freiwillig Wehrdienstleistenden und Reservisten bei den Prämienzahlungen. Diese spürbaren Verbesserungen seien ein starkes Signal, auch wenn eine weitergehende Differenzierung bei den Ausgleichszahlungen wünschenswert gewesen wäre.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass ein besonderer Fürsorgeauftrag bestehe. Eine differenziertere Betrachtung der Entschädigungsgrade allerdings wäre sinnvoll gewesen, denn die Sprünge im Rahmen der Ausgleichszahlungen entsprächen nicht dem Gerechtigkeitsempfinden. Die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für kostenlose Bahnfahrten sei zu begrüßen. Der Beitrag des Bundesministeriums der Verteidigung zum Klimaschutz hätte noch weitergehender sein können, indem zum Beispiel mehr Elektroladestationen an Bundeswehrstandorten eingerichtet würden.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, der Gesetzentwurf beinhalte einige positive Änderungen im Bereich der Versorgung. Hervorzuheben seien etwa die bessere Informationsbasis, transparentere Verfahren sowie eine höhere Qualität der Bescheide. Allerdings wäre eine noch bessere finanzielle Absicherung zu begrüßen, etwa bei den Ausgleichszahlungen.

Die **FDP-Fraktion** unterstrich, dass der vorliegende Gesetzentwurf aufgrund sozialrechtlicher Änderungen notwendig geworden sei und viele positive Aspekte beinhalte. So seien die Anhebung der Beschädigtenversorgung und die zunehmende Digitalisierung zu begrüßen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass mit der Aufnahme von kostenlosen Bahnfahrten im Änderungsantrag lediglich PR-Zwecke verfolgt würden. Für den Klimaschutz sei überdies das damit verknüpfte Tragen von Uniformen nicht erforderlich. Zwar sei einiges im Gesetzentwurf zustimmungsfähig, allerdings werde bemängelt, dass eine Änderung der Beweislastverteilung sowie die bestärkte Wahrscheinlichkeit nicht in das Gesetz mitaufgenommen worden seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie erkenne die Verbesserungen an und begrüße die kostenlosen Bahnfahrten. Allerdings hätte der Gesetzentwurf die Chance geboten, Ungleichbehandlungen zwischen Berufs- und Zeitsoldaten aufzuheben. Die für eine Ungleichbehandlung aufgeführten Argumente überzeugten nicht, im Einsatz seien beide gleich. Man hätte sich pragmatischere Lösungen gewünscht.

3. Abstimmungsergebnis

Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27523 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Soweit der Verteidigungsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 19/27523 verwiesen. Zu den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 - Soldatenentschädigungsgesetz)

Zu Buchstabe a (§ 49 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes)

Hat die beschädigte Person aus Anlass des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes am 1. Januar 2025 das Wahlrecht nach § 85 ausgeübt und bezieht sie Leistungen des Übergangsrechts nach Kapitel 15, muss in § 49 klargestellt werden, dass der im Rahmen des Übergangsrechts gesicherte Gesamtbetrag nach § 83 Absatz 1 dem Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen und der Berufsschadensausgleich nach § 82 dem neuen Erwerbsschadensausgleich nach § 37 gleichgestellt werden. Durch den Anspruch auf Sterbegeld sollen die Hinterbliebenen dadurch finanziell abgesichert sein, dass sie das Zweifache der Leistungen erhalten, die der verstorbene beschädigte Person zur Kompensation der gesundheitlichen Schädigungsfolgen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen zum Zeitpunkt des Versterbens bewilligt waren.

Zu Buchstabe b (§ 70 Absatz 3 des Soldatenentschädigungsgesetzes)

Zur Vermeidung von Interpretationsspielräumen und daraus resultierender Rechtsunsicherheit wird die Regelung des § 70 Absatz 3 insoweit im Wortlaut geändert, als dass zweifelsfrei zu erkennen ist, dass diese Regelung als Rechtsgrundlage für eine Beauftragung im Sinne der §§ 88 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ausgestaltet ist.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe aa (§ 84 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes)

Bei den Leistungen nach § 84 des Soldatenentschädigungsgesetzes handelt es sich nicht um feste Beträge, die im Rahmen der Rentenerhöhung anzupassen sind. Die (befristeten oder auf Zeit erbrachten Leistungen) werden dem jeweiligen Bedarf entsprechend geleistet, grundsätzlich in einer Einmalzahlung bzw. nach Stundensätzen berechnet und unterliegen nicht der Erhöhung. Satz 2 wurde auf Grund eines redaktionellen Versehens eingebracht.

Zu Buchstabe bb (§ 84 Absatz 3 des Soldatenentschädigungsgesetzes)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 – § 108 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (Artikel 4 – Soldatenversorgungsgesetz)

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Buchstabe b (§ 35 Absatz 1 und 3 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Buchstabe c (§ 42 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Buchstabe d (§ 63 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 10 Nummer 4 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Buchstabe e (§ 68 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 10 Nummer 5 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Buchstabe f (§ 70 Absatz 5 und 6 des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 10 Nummer 6 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Buchstabe g (§ 71 Absatz 1 Satz 3 und 5 sowie Absatz 4 Nummer 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 10 Nummer 7 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Buchstabe h (§ 76 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 10 Nummer 8 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Buchstabe i (§ 76a des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 10 Nummer 9 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Buchstabe j (§ 80 Absatz 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 10 Nummer 10 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Buchstabe k (§ 115 Absatz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 10 Nummer 12 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Buchstabe l (§ 131 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 10 Nummer 14 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Nummer 4 (Artikel 5 - Soldatengesetz)

Zu Buchstabe a (§ 30 Absatz 6 – Bahnfahren in Uniform)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit Satz 1 wird ein Anspruch der Soldatinnen und Soldaten gegen ihren Dienstherrn geschaffen, ihnen die unentgeltliche Personenbeförderung in öffentlichen Eisenbahnen zu ermöglichen. Da mit diesem Anspruch das Ziel verfolgt wird, die Sichtbarkeit von Soldatinnen und Soldaten in der Öffentlichkeit zu erhöhen, ist das Tragen der soldatischen Uniform während der Beförderung gesetzliche Anspruchsvoraussetzung. Der durch Satz 1 dem Grunde nach gewährte Anspruch bedarf hinsichtlich seiner tatbestandlichen Voraussetzungen und seiner Ausgestaltung im Übrigen der Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung. In Abhängigkeit von den unter Umständen inhaltlich divergierenden Regelungen der durch den Dienstherrn mit Dritten geschlossenen Vereinbarungen zur Beförderung bedürfen die Voraussetzungen, unter denen Soldatinnen und Soldaten unentgeltlich befördert werden, der Detailregelung. Aus diesem Grund wird mit Satz 2 eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen. Die Verordnung soll zugleich als Anknüpfunggrundlage für eine Regelung in § 40 Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dienen, kraft deren die unentgeltlichen Personenbeförderungen pauschal mit 25 Prozent der Aufwendungen des Arbeitgebers besteuert werden können, wobei eine Minderung der Entfernungspauschale der Soldatinnen und Soldaten ausgeschlossen wird. Diese beiden aufeinander bezogenen Regelungen sollen am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (Artikel 19a – Wehrsoldgesetz und Artikel 19b – Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden)

Zu Artikel 19a – Wehrsoldgesetz

Durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) ist ein neuer § 42b (Prämie für besondere Einsatzbereitschaft) in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügt worden. Der Sinn und Zweck dieser Regelung (Anerkennung einer im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Einsatzbereitschaft) trifft auch auf freiwilligen Wehrdienst Leistende zu. Eine entsprechende Regelung konnte in das Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147), durch welches das Wehrsoldgesetz umfassend geändert worden ist, nicht aufgenommen werden. Eine unterschiedliche Behandlung von freiwilligen Wehrdienst Leistenden einerseits und Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern andererseits war insoweit nicht beabsichtigt.

Zu Artikel 19b – Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu den Buchstaben a bis c

Folgeänderungen zu den Nummern 3 und 4.

Zu Nummer 2 (§ 2 Satz 2)

Redaktionelle Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes. Die bisherige Angabe von Absatz 2 basierte auf einem redaktionellen Versehen.

Zu Nummer 3 (§ 11a)

Die Ausführungen zu Nummer 1 gelten in Bezug auf die Anpassung des Unterhaltssicherungsgesetzes und Reservistendienst Leistende entsprechend. Folglich ist das Einfügen einer neuen Vorschrift in das Unterhaltssicherungsgesetz notwendig, nach der Prämien für besondere Einsatzbereitschaft an Reservistendienst Leistende gewährt werden können.

Der für Reservistendienst Leistende geringere Bemessungssatz berücksichtigt pauschalierend, dass für diesen Personenkreis darauf keine Einkommensteuer erhoben wird.

Zu Nummer 4 (§ 24)

Redaktionelle Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes. § 24 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 4. August 2019 sollte ausdrücklich klarstellen, dass das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr weiterhin für die finanziellen Leistungen an Reservistendienst Leistende zuständig ist. Diese Klarstellung ist durch die seit-

herige Verwaltungspraxis obsolet geworden und kann den unzutreffenden Eindruck erwecken, dass das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für Leistungen nach Kapitel 2 Abschnitt 3 nicht zuständig ist. Eine Änderung ist daher notwendig.

Zu Nummer 6 (Artikel 20 – Eingangssatz zum Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden)

Redaktionelle Änderung in Folge der Einfügung von Artikel 19b.

Zu Nummer 7 (Artikel 24 - § 194 Absatz 6 der Verwaltungsgerichtsordnung)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 8 (Artikel 28 – § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe m des Umsatzsteuergesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 3 des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger.

Zu Nummer 9 (Artikel 29 – § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe m und § 27 Absatz 25a des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 4 Nummer 16 Buchstabe m des Umsatzsteuergesetzes)

Redaktionelle Änderung zur Präzisierung der mit Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe b eingebrachten Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 27 Absatz 25a des Umsatzsteuergesetzes)

Aufhebung der durch dieses Gesetz zum 1. Januar 2024 eingefügten Übergangsregelung des § 27 Absatz 25a Umsatzsteuergesetz zum 31. Dezember 2025.

Zu Nummer 10 (Artikel 33 – § 84 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Rechtsförmliche Überarbeitung der Formulierung.

Zu Nummer 11 (Artikel 35 – § 452 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Rechtsförmliche Überarbeitung der Formulierung.

Zu Nummer 12 (Artikel 44 – § 120 Absatz 8 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Rechtsförmliche Überarbeitung der Formulierung.

Zu Nummer 13 (Artikel 68 – Eingangsformel zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung an den aktuellen Stand der Gesetzgebung.

Zu Nummer 14 (Artikel 75 – § 6 Absatz 2 Nummer 1 der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung)

Durch die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Neunte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2713), ist ein bisher nicht absehbarer Änderungsbedarf der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung (BwHFV) entstanden. § 6 Absatz 2 der BwHFV verweist aktuell noch auf Anlage 15 der Bundesbeihilfeverordnung (Liste der anerkannten Heilbäder und Kurorte), die jedoch mit der vorgenannten Änderungsverordnung aus der Bundesbeihilfeverordnung gestrichen wurde. Medizinische Vorsorgeleistungen für Soldatinnen und Soldaten können weiterhin ambulant nur in einem anerkannten Heilbad oder anerkannten Kurort durchgeführt werden; das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt die Übersicht der anerkannten Heilbäder und Kurorte durch Rundschreiben bekannt.

Zu Nummer 15 (Artikel 79 – § 14 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes)

Rechtsförmliche Überarbeitung der Formulierung.

Zu Nummer 16 (Artikel 82 – § 66 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Rechtsförmliche Überarbeitung der Formulierung.

Zu Nummer 17 (Artikel 89 Nummer 1)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Redaktionelle Berichtigung der Regelung im Sozialen Entschädigungsrecht, da mit dem Jahressteuergesetz eine Überarbeitung des § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe m des Umsatzsteuergesetzes vorgenommen wurde (Artikel 20 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts). Die ursprünglich mit Artikel 89 Nummer 2 aufgehobene Regelung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts darf nicht aufgehoben werden, weil hierzu bereits mit dem Jahressteuergesetz 2020 eine Korrektur erfolgt ist.

Zu Nummer 18 (Artikel 89a – Jahressteuergesetz 2020)

Aufhebung des Artikel 38 Nummer 2 des Jahressteuergesetzes 2020 auf Grund einer rechtsförmlichen Überarbeitung der Formulierung.

Zu Nummer 19 (Artikel 90 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung auf Grund der Einfügung von Artikel 19a und 19b.

Durch das rückwirkende Inkrafttreten der Änderung des Wehrsoldgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes zum 1. Januar 2020 wird sichergestellt, dass § 42b des Bundesbesoldungsgesetzes ab dem gleichen Zeitpunkt für freiwillig Wehrdienst Leistende und Reservistendienst Leistende anwendbar ist wie für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger.

Zu Buchstabe b

Da § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung, welcher die Möglichkeit einer Pauschalversteuerung der kostenfreien Bahnfahrten der Soldatinnen und Soldaten in Uniform regelt, auf § 30 Absatz 6 des Soldatengesetzes verweist, ist § 30 Absatz 6 des Soldatengesetzes rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Da die Vorschrift die Soldatinnen und Soldaten ausschließlich begünstigt, ist eine Rückwirkung möglich.

Zu Buchstabe c

In § 18 Absatz 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes ist die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung zur Regelung der Leistungen zur Mobilität enthalten. Die Ermächtigungsgrundlage muss möglichst zeitnah nach Verkündung des Artikelgesetzes und vor den übrigen Vorschriften des Soldatenentschädigungsgesetzes in Kraft treten, damit der zeitgerechte Erlass einer Verordnung gewährleistet ist. Aus diesem Grund wird die Regelung zum Inkrafttreten in Artikel 89 Absatz 4 um die Ermächtigungsgrundlage in § 18 Absatz 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes ergänzt.

Berlin, den 19. Mai 2021

Kerstin Vieregge
Berichterstatlerin

Dr. Eberhard Brecht
Berichterstatter

Gerold Otten
Berichterstatter

Alexander Müller
Berichterstatter

Matthias Höhn
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter